

Satzung zur 3. Änderung der HAUPTSATZUNG der Stadt Aschersleben

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes 17.12.2025 (GVBl. LSA S. 834) hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am folgende Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Stadt Aschersleben vom 08.04.2015, veröffentlicht im „Amtsblatt Stadt Aschersleben“ Nr. 169 vom 25.07.2015 und zuletzt geändert durch die Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben vom 28.02.2024, veröffentlicht im „Amtsblatt Stadt Aschersleben“ Nr. 229 vom 08.03.2024, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Ziffer 1. erhält folgenden neuen Wortlaut:

„die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und der Besoldungsgruppe A 13 der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in den entsprechenden Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,

(§ 45 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA)“

2. In § 4 Ziffer 2 wird nach dem Wort „übersteigt“ folgender Halbsatz ergänzt:

„und kein Fall des § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt“

3. In § 4 Ziffer 4 wird nach dem Wort „Betrag“ das nachfolgende Wort ergänzt:

„nicht“

4. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „überweisen“ ein Komma gesetzt und folgender Halbsatz ergänzt:

„soweit der Stadtrat nicht ausschließlich zuständig ist.“

5. § 6 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 1. erhält folgenden neuen Wortlaut:

„die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt bis zur Besoldungsgruppe A 12 sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der Arbeitnehmer in den vergleichbaren Entgeltgruppen E 10 - E 12 TVöD jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht;

§ 45 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA)“

6. § 6 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 2. wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Ziffern 3. bis 8. werden neu zu den Ziffern 2. bis 7..

7. In § 6 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 7. (und neu Ziffer 6.) wird nach dem Wort „ist“ folgender Halbsatz ergänzt:

„und kein Fall des § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt;“

8. In § 6 Abs. 3 werden die *Sätze 5 und 6 ersatzlos gestrichen.*

9. In § 6 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 2. wird das Wort „des“ durch das Wort „eines“ ersetzt.

10. In § 6 Abs. 4 Satz 2 werden die *Ziffern 6. und 8. ersatzlos gestrichen.* Die bisherige *Ziffer 7.* in § 6 Abs. 4 Satz 2 wird *neu zu Ziffer 6..*

11. In § 7 Abs. 1 wird nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und das Wort „elektronisch“ ergänzt.

12. In § 8 werden nach dem Wort „Ausschüssen“ die nachfolgenden Worte, jeweils durch Kommata begrenzt, ergänzt:

„, sowie zu den Einwohnerfragestunden in den Ortschaften,“

13. Der Klammerzusatz in § 8 wird nach der Bezeichnung „Nr. 2“ wie folgt ergänzt:

„und § 84 Abs. 5“

14. § 9 Abs. 1 Satz 4 Ziffer 1. wird wie folgt neu gefasst:

„die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt und der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Besoldungsgruppe A 9 sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer ~~Beschäftigten~~ der vergleichbaren Entgeltgruppen 1 - 9 c TVöD; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts sofern keine Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Er ist darüber hinaus zuständig für die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der in § 4 Nr. 1 und § 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 genannten Beamten und Arbeitnehmer,“

15. § 9 Abs. 1 Satz 4 Ziffer 7. wird wie folgt neu gefasst:

„die Entscheidung über Vergaben von Lieferungen und Leistungen, freiberuflichen und baulichen Leistungen, insbesondere nach VOB, UVgO und VgV sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen, soweit es sich um Rechtsgeschäfte aufgrund eines förmlichen Verfahrens und im Rahmen des Haushaltes handelt. Gleichzeitig wird der Oberbürgermeister verpflichtet, im Rahmen von regulären Sitzungen des Stadtrates der Stadt Aschersleben, die Stadträte in geeigneter Form, nachträglich in der nächstmöglichen ordentlichen Sitzung des Stadtrates über getroffene Vergabeentscheidungen mit einer Informationsvorlage, die inhaltlich in den wesentlichen Punkten einer entsprechenden Beschlussvorlage entspricht, zu informieren. Mehrere Vergabeentscheidungen können in einer Informationsvorlage zusammengefasst werden. Die Fraktionsvorsitzenden und, soweit es Ortschaften betrifft, die Ortsbürgermeister, werden über erfolgte Vergaben nach Satz 1, in geeigneter Art und Weise über die getroffenen Vergabeentscheidungen vorab in einfacher Form (digital) informiert,“

16. § 9 Abs. 1 Satz 4 Ziffer 14. erhält folgenden neuen Wortlaut:

„die Gewährung von Fördermitteln aus den Programmen der „Städtebauförderung“. Gleichzeitig wird der Oberbürgermeister verpflichtet, sobald die entsprechenden Zuwendungsbescheide vorliegen, die Stadträte in der nächstmöglichen, ordentlichen Sitzung des Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschusses nachträglich mit einer Informationsvorlage, die inhaltlich in den wesentlichen Punkten einer entsprechenden Beschlussvorlage entspricht und mehrere Fördermaßnahmen beinhalten kann, über die vorgesehenen Objekte für die Weiterreichung der Städtebaufördermittel an Dritte zu informieren. Die Fraktionsvorsitzenden werden über die Gewährung von Fördermitteln nach Satz 1 vorab in einfacher Form (digital) informiert.“

17. In § 14 Satz 1 wird nach dem Wort „erfolgt“ folgender, durch Kommata begrenzter Nebensatz, eingefügt:

„mit Ausnahme der Angelegenheiten nach § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4. bis 8. KVG LSA“

18. § 20 erhält nachfolgenden Wortlaut:

„In den ordentlichen öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte werden Einwohnerfragestunden abgehalten. Die Einzelheiten dazu regelt die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse.“

19. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 21
Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) *Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im „Amtsblatt Stadt Aschersleben“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstermins bewirkt an dem das „Amtsblatt Stadt Aschersleben“ den bekanntzumachenden Text enthält.*
- (2) *Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses, Markt 1, 06449 Aschersleben, im „Amtsblatt Stadt Aschersleben“ spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.*
- (3) *Öffentliche Bekanntmachungen auf Grund des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt, des Wahlgesetzes und der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt, des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung, des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) und der Europawahlordnung (EuWO) in den jeweils geltenden Fassungen sowie öffentliche Bekanntmachungen gemäß anderer auf Grund dieser vorgenannten Regelungen erlassenen Rechtsvorschriften erfolgen im „Amtsblatt Stadt Aschersleben“. Das „Amtsblatt Stadt Aschersleben“ erscheint nach Bedarf und kann bei der Stadt Aschersleben, Rathaus, Markt 1 in 06449 Aschersleben im Bürgerbüro während der Öffnungszeiten eingesehen oder entgeltfrei erhalten werden und wird unter www.aschersleben.de zugänglich gemacht.*

(4) *Nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Abs. 1.. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter www.aschersleben.de zugänglich gemacht.*

(§ 3 Abs. 2 Satz 4 und 5 BauGB)

(5) *Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.aschersleben.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus, Markt 1, 06449 Aschersleben während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.*

(§§ 8 Abs. 5, 9 Abs. 1 KVG LSA)

(6) *Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte erfolgt – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – im „Amtsblatt Stadt Aschersleben“ und nachrichtlich im Internet unter www.aschersleben.de. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.*

(7) *Alle übrigen Bekanntmachungen sind in der Mitteldeutschen Zeitung – Ausgabe Aschersleben – bekannt zu machen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Schaukasten des Rathauses, Markt 1 / Ecke Rathausgasse, 06449 Aschersleben, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine einzelne Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an dem dafür bestimmten Schaukasten folgt, bewirkt.*

20. § 22 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.“

Im Übrigen bleiben die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben in der Fassung der zweiten Änderungssatzung unverändert.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den

.....
Amme
Oberbürgermeister

Dienstsiegel